

Vorlage für die 31. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am Mittwoch, den 13. September 2023

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung  
des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz)“  
zu Drucksache 20 / 419**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes  
(Landtagsdrucksache 20/419) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)**

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung  
(Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 17. Oktober 2006, zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 24. April 2018 (GVOBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 a wird folgender § 1 b neu eingefügt:

## „§ 1 b Informationspflicht der Landesregierung bei Unterstützungsleistungen zu Gesetzesentwürfen

Im Anschluss an die abschließende Entscheidung der Landesregierung unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium den Landtag unverzüglich über Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzesentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen.“

gez. Birte Glißmann, MdL  
Fraktion von CDU

gez. Jan Kürschner, MdL  
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

### Begründung:

Da es sich bei sog. „Formulierungshilfen“, also Unterstützungsleistungen der Landesregierung für die Beratung von Gesetzesentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen, nicht um Gesetzesentwürfe der Landesregierung im Sinne des Artikels 44 Absatz der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein handelt, unterfallen diese nicht der Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Vorbereitung von Gesetzen) und der Unterrichtungspflicht aus § 1 Absatz 1 Ziffer 1, 1. Fall PIG S.-H. (Vorbereitung von Gesetzen). Um dem Informationsbedürfnis des Landtages dennoch umfassend Rechnung zu tragen, wird die Rechtsgrundlage für eine über Artikel 28 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein hinausgehende Informationspflicht der Landesregierung bezüglich Formulierungshilfen, die auf die eigene Initiative der Landesregierung zurückgehen, geschaffen. Anders als bei Gesetzesentwürfen der Landesregierung, für die § 2 PIG gilt, knüpft die Informationspflicht aufgrund der angestrebten Verfahrensbeschleunigung an die Kabinettsbefassung an.